

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR
LANDESVERTEIDIGUNG UND SICHERHEITSPOLITIK**



S T A T U T E N

*Beschluss der Generalversammlung
am 9. Mai 2005*

1070 Wien, Mariahilferstraße 22/1a

STATUTEN

des Vereins

„Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“. Die Kurzbezeichnung lautet „ÖGLS“. Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet. Er ist zugleich die Dachgesellschaft der Vereine mit eigenem Statut in den Bundesländern (Gesellschaften für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik), in der Folge kurz „Landesgesellschaft(en)“ genannt (§ 19 und § 20).

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Landesverteidigung und die Sicherheitspolitik der Republik Österreich zu fördern.
- (2) Er verfolgt diesen Zweck, indem er
 1. die Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit über die Belange der Landesverteidigung und der Sicherheitspolitik informiert und dazu insbesondere Vorträge, Diskussionen, Tagungen und Ausstellungen veranstaltet, Wettbewerbe durchführt, sowie Publikationen herausgibt und fördert;
 2. die Anliegen der Landesverteidigung und der Sicherheitspolitik der Republik Österreich mit den unter Z 1 genannten Mitteln vor den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit vertritt und unterstützt;
 3. die Landesgesellschaften (§ 19 und § 20) in ihren Aufgaben unterstützt.
- (3) Das Vereinsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 4

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

II. Abschnitt

Finanzen des Vereines

§ 5

Aufbringung finanzieller Mittel

Die für die Verwirklichung des Vereinszweck benötigten Mittel werden aufgebracht über

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen natürlichen (physischen) und juristischen Personen;
3. Erträgnisse aus Veranstaltungen, Publikationen, etc.;
4. Subventionen.

III. Abschnitt

Mitgliedschaft im Verein

§ 6

Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder wirken als vollberechtigte Mitglieder verantwortlich bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins mit. Es sind dies
 1. Natürliche (physische) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 2. Juristische Personen, die ihren Sitz in Österreich haben;
 3. Landesgesellschaften in den Bundesländern (§ 1, § 19 und § 20).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche (physische) Personen, welche, unbeschadet der Voraussetzung des Absatzes 2, den Vereinszweck befürworten, die Tätigkeit des Vereins unterstützen und fördern, jedoch nicht verantwortlich bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins mitwirken.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, über Vorschlag des Präsidiums (§ 13) von der Generalversammlung (§ 11) ernannt werden.

- (5) Zu Ehrenpräsidenten können Personen, die sich in der Führung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, über Vorschlag des Präsidiums (§ 13) von der Generalversammlung (§ 11) ernannt werden.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen (physischen) und juristischen Personen als ordentliche Mitglieder erfolgt durch Aufnahme. Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium (§ 13) endgültig. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Ansuchen um Aufnahme bestätigt wird. Das Präsidium kann auch zur Mitgliedschaft einladen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Landesgesellschaft als Verein (§ 19 Abs. 2) beginnt nach Anerkennung durch die Generalversammlung (§ 11).
- (3) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erfolgt durch Aufnahme. Das Ansuchen natürlicher (physischer) Personen um Aufnahme als außerordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium endgültig. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Ansuchen um Aufnahme bestätigt wird. Für juristische Personen ist eine außerordentliche Mitgliedschaft nicht vorgesehen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. bei natürlichen (physischen) Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit;
 2. durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens ein Monat vorher dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist;
 3. durch Ausschluss, der durch einen Beschluss der Generalversammlung (§ 11) erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet (§ 11 Abs. 4 Z 9).
- (2) Die Bestimmungen über das Ende einer Mitgliedschaft gelten sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitglieder sowie für Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Landesgesellschaften erlischt durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder durch Aberkennung der Eigenschaft als Mitglied der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“ (§ 6 Abs. 2 Z 3) durch die Generalversammlung (§ 11 Abs. 4 Z 8) nach den Bestimmungen dieser Statuten (§ 19 Abs. 4).

§ 9

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Veröffentlichungen des Vereins zu erhalten. Dafür ist gegebenenfalls ein vom Präsidium (§ 13 Abs. 18) festgelegter Kostenersatz zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder haben beratende Stimme bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins. Sofern sie nicht in den Organen des Vereins vertreten sind, können sie ihre Anregungen schriftlich übersenden. Diese Anregungen sind in angemessener Frist im Präsidium (§13 Abs. 13) zu behandeln. Mitglieder können auch unabhängig von Generalversammlungen zu Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied als natürliche (physische) Person hat eine Stimme und kann in eine Organstelle (§§ 12 bis 15 und § 18) gewählt werden.
- (4) Jede Landesgesellschaft (§ 19 und § 20) wird von einer oder von zwei Personen vertreten, die zusammen eine Stimme haben. Die Auswahl der Vertreter erfolgt durch die betreffende Landesgesellschaft.
- (5) Juristische Personen werden von einer oder von zwei Personen vertreten, die zusammen eine Stimme haben. Die Auswahl der Vertreter einer juristischen Person bleibt deren jeweiligen Organen überlassen, doch ist sie dem Vereinsvorstand zeitgerecht und schriftlich bekannt zu geben. Vertreter juristischer Personen können namentlich in den Vereinsvorstand gewählt werden (§ 12 Abs. 3).
- (6) Natürliche (physische) Personen als Mitglieder (ordentliche, außerordentliche) können sich bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten einzuhalten und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 11 Abs. 4 Z 7) zu entrichten, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind (Abs. 9).
- (9) Für den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder gilt:
 1. Juristische Personen (§ 6 Abs. 2 Z 2) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie geben dem Verein nach eigenem Ermessen Zuwendungen bzw. Subventionen (§ 5 Z 2 und Z 4);
 2. Landesgesellschaften (§ 6 Abs. 2 Z 3) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag;
 3. Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereinsvorstandes (§ 12 Abs. 5 und 6) sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag;
 4. Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 4) und Ehrenpräsidenten (§ 6 Abs. 5) sind von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (10) Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag sondern geben dem Verein nach eigenem Ermessen Zuwendungen bzw. Subventionen (§ 5 Z 2 und Z 4).
- (11) Alle sind verpflichtet die vom Präsidium allenfalls festgelegten Kostenersätze zu entrichten (Abs. 1).

IV. Abschnitt

Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10

Vereinsorgane

- (1) Die Wahrnehmung der Vereinstätigkeit obliegt den Vereinsorganen.
- (2) Die Organe des Vereins sind
 1. Die Generalversammlung
als Mitgliederversammlung des Vereins (§ 11);
 2. der Vereinsvorstand und das Präsidium
als Leitungsorgane des Vereins (§ 12 und § 13);
 3. die Geschäftsführer
für die Führung der Vereinsgeschäfte (§ 14);
 4. die Rechnungsprüfer
für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins (§ 15);
 5. die Schiedsrichter
für die Streitschlichtung (§ 18).

§ 11

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Präsidium (§ 12) beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Generalversammlung und eine außerordentliche Generalversammlung werden vom Vorsitzenden (Präsidenten) einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Generalversammlung.
- (3) Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in dessen Abwesenheit das jeweils älteste Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Der Generalversammlung sind vorbehalten
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr (§ 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Z 1);
 2. die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes (§ 12, § 14 Abs. 3 Z 2 und § 17);
 3. die Wahl des Vereinsvorstandes (Abs. 5);
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und allenfalls ein bis zwei Ersatzpersonen (§ 15);
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 4) über Vorschlag des Präsidiums (§ 13 Abs. 7) sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 6 Abs. 4);
 6. die Ernennung von Ehrenpräsidenten (§ 6 Abs. 5) über Vorschlag des Präsi-

- diurns (§ 13 Abs. 8);
 - 7. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (§ 9 Abs. 8);
 - 8. die Anerkennung eines Vereins als Landesgesellschaft und damit als Mitglied der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“ (§ 19 Abs. 2) und die Aberkennung dieser Eigenschaft (§ 19 Abs. 4);
 - 9. der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1 Z 3);
 - 10. die Änderung der Statuten (Abs. 7 und Abs. 8);
 - 11. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 21).
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß Abs. 4 Z 3 hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Gewählt werden der Präsident und der Vizepräsident, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Kooptierungen in den Vorstand (§ 12 Abs. 4);
 - (6) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen worden ist (Abs. 2).
 - (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten (§ 9 Abs. 3 bis 7) anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Wenn die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der Stimmberechtigten zum festgesetzten Beginn (Abs. 2) nicht erreicht ist, findet ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder die außerordentliche Generalversammlung eine halbe Stunde später statt.
 - (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern eine 2/3-Mehrheit von den anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 21) kann ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen von den anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern zustande kommen.

§ 12

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan des Vereins für alle Angelegenheiten wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens aus drei, höchstens aus fünfzehn weiteren gewählten Mitgliedern.
- (3) Vertreter juristischer Personen können namentlich in den Vorstand gewählt werden. Scheiden sie als Vertreter einer juristischen Person aus (§ 9 Abs. 5), so scheiden sie auch aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten oder für die Dauer seiner Funktionsperiode weitere, insbesondere sachverständige Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.
- (5) Der Bundesminister für Landesverteidigung gehört kraft seines Amtes dem Vorstand als weiteres Mitglied an. Er kann sich auch durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen.
- (6) Die Präsidenten der Landesgesellschaften gehören dem Vorstand kraft ihres Am-

- tes als weitere Mitglieder an. Sie können sich im Verhinderungsfall auch durch den/einen Vizepräsidenten oder den/einen Geschäftsführer der betreffenden Landesgesellschaft vertreten lassen. Die Vertretung durch einen anderen Bevollmächtigten ist nur in Absprache zwischen dem Präsidenten, dem/den Vizepräsidenten und dem/den Geschäftsführer(n) der betreffenden Landesgesellschaft möglich.
- (7) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 14), welcher/welche die laufenden Geschäfte des Vereins führt/führen.
 - (8) Der/Die Geschäftsführer (§ 14) nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ist ein Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied (§ 14 Abs. 6), dann hat er im Vorstand Stimmrecht.
 - (9) Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder können bei Vorstandssitzungen durch Bevollmächtigte vertreten werden.
 - (10) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dem Vorstand insbesondere zu berichten (§ 14 Abs. 3 Z 1 bis Z 4) über
 1. den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr;
 2. die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres;
 3. die Jahresplanung;
 4. den Jahresvoranschlag.
 - (11) Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in dessen Abwesenheit das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes, führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
 - (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
 - (13) In dringenden Fällen, insbesondere bei wegen Gefahr in Verzug unaufschiebbaren Maßnahmen, kann auf Anordnung des Präsidenten die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege (e-Mail, Fax) oder telefonisch gegen nachträgliche Protokollierung erfolgen.
 - (14) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten auszuführen, welche nicht anderen Organen übertragen sind.
 - (15) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der in der übernächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgten Wahl des neuen Vorstandes.
 - (16) Der Vorstand kann dem Präsidium (§ 13) bestimmte Angelegenheiten zur Vorbereitung, Beratung und allfälliger selbständiger Entscheidung übertragen, sofern nicht auf Grund der Statuten ausschließlich der Vorstand zuständig ist.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins für alle Angelegenheiten, die ihm in den Statuten oder durch den Vereinsvorstand zur allein verantwortlichen Wahrnehmung übertragen sind. Das Präsidium hat überdies die Geschäftsführung hinsichtlich jener Angelegenheiten zu besorgen, die ihrer Natur nach nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Vereins zählen.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus min-

- destens zwei und höchstens drei weiteren Vereinsmitgliedern.
- (3) Das Präsidium wird vom Vereinsvorstand aus dessen Mitte gewählt. Es übt seine Funktion während der Funktionsdauer des Vereinsvorstandes aus (§ 12 Abs. 15).
 - (4) Bei den Sitzungen des Präsidiums (Präsidiale) führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, den Vorsitz.
 - (5) Sofern der Präsident nicht anders entscheidet, nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil (§ 14 Abs. 4).
 - (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann auch zu einer Mitgliedschaft einladen (§ 7 Abs. 1 und 3).
 - (7) Das Präsidium kann der Generalversammlung (§ 11) Personen vorschlagen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, diese mit dem Titel eines „Ehrenmitgliedes“ (§ 6 Abs. 4) auszuzeichnen.
 - (8) Das Präsidium kann der Generalversammlung (§ 11) Personen vorschlagen, die sich in der Führung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, diese mit dem Titel eines „Ehrenpräsidenten“ (§ 6 Abs. 5) auszuzeichnen.
 - (9) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereinsvorstandes ein Mitglied des Vereinsvorstandes zur Unterstützung der Tätigkeit des/der Geschäftsführer(s) (§ 14) zum „Geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ ernennen. Falls keine Befristung ausgesprochen wird, endet die Tätigkeit als „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand.
 - (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig unter den anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Präsidiumsmitgliedern.
 - (11) Auf Anordnung des Präsidenten kann die Beschlussfassung unter den in § 12 Abs. 13 genannten Voraussetzungen auf schriftlichem Wege (e-Mail, Fax) oder telefonisch gegen nachträgliche Protokollierung erfolgen.
 - (12) Der Vereinsvorstand kann dem Präsidium bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung, Beratung und allfälliger selbständiger Entscheidung übertragen (§ 12 Abs. 16).
 - (13) Anregungen von Mitgliedern (§ 9 Abs. 2) sind in angemessener Frist vom Präsidium zu behandeln.
 - (14) Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen. Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, so wird der Verein vom / von den Geschäftsführer(n) nach außen vertreten (§ 16).
 - (15) Der/Die Geschäftsführer hat/haben im Auftrag des Präsidiums insbesondere zu erstellen (§ 14 Abs. 3 Z 1 bis 4)
 1. den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr;
 2. die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von zwei Monaten;
 3. die Jahresplanung;
 4. den Jahresvoranschlag.
 - (16) Entscheidungen des Schiedsgerichtes (§ 18 Abs. 7) sind dem Präsidium bekannt zu geben.
 - (17) Die Höhe der Geschäftsführerentschädigung (Spesenersatz) bestimmt das Präsidium (§ 14 Abs. 5).
 - (18) Die Höhe allfälliger weiterer Entschädigungen und allenfalls zu entrichtende Kostenersätze für Publikationen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 11) bestimmt das Präsidium.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die gewöhnlichen laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vereinsvorstand (§ 12 Abs. 7) bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer, welcher/welche nach den Weisungen des Präsidenten (in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten), des Präsidiums oder des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins führt/führen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben im Auftrage des Präsidiums (§ 13 Abs. 15) insbesondere
 1. den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstellen und diesen über den Vereinsvorstand (§ 12 Abs. 10 Z 1) der Generalversammlung vorzulegen (§ 11 Abs. 4 Z 1);
 2. die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von zwei Monaten zu erstellen (§ 17 Abs. 2) und diese über den Vereinsvorstand (§ 12 Abs. 10 Z 2) der Generalversammlung (§ 11 Abs. 4 Z 2) samt dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 4) vorzulegen;
 3. die Jahresplanung zu erstellen und diese dem Vereinsvorstand vorzulegen (§ 12 Abs. 10 Z 3);
 4. den Jahresvoranschlag zu erstellen und diesen dem Vereinsvorstand vorzulegen (§ 12 Abs. 10 Z 4).
- (4) Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes (§ 12 Abs. 8) und nach Entscheidung des Präsidenten an den Sitzungen des Präsidiums (§ 13 Abs. 5) teil. Ist ein Geschäftsführer auch Mitglied des Vereinsvorstandes (Abs. 6), so ist er bei Abstimmungen im Vereinsvorstand stimmberechtigt.
- (5) Die Höhe der Geschäftsführerentschädigung (Spesenersatz) bestimmt das Präsidium (§ 13 Abs. 17).
- (6) Wenn ein Geschäftsführer auch Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 12 Abs. 8) ist, so wird er als „Vorstandsmitglied und Geschäftsführer“ bezeichnet. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen für den Vereinsvorstand und für den Geschäftsführer.
- (7) Ein „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ (§ 13 Abs. 9) unterstützt den/die Geschäftsführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte mit seiner Erfahrung und seinem Einsatz.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (§ 11) wählt jeweils für die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Zu den beiden Rechnungsprüfern können auch ein bis zwei Ersatzpersonen mit gleicher Funktionsdauer wie die beiden Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer können auf Einladung des Vereinsvorstandes (§ 12) an den

Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins gemäß § 17 Abs. 3 zu prüfen.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfungsbericht (§ 17 Abs. 4) zu erstellen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium (§ 13) zu berichten. Das Präsidium hat bei der ordentlichen Generalversammlung (§ 11) über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind dabei einzubinden.

§ 16

Die Vertretung des Vereins

- (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten (§ 13 Abs. 14).
- (2) Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, so ist/sind der/die Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführerunterschrift(en) ist/sind mit dem Zusatz „im Auftrag“ kenntlich zu machen (§ 13 Abs. 14).

V. Abschnitt

Vereinsgebarung

§ 17

Rechnungsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr dauert zwölf Monate und stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (2) Zum Ende des Rechnungsjahres hat/haben der/die Geschäftsführer (§ 14) im Auftrag des Präsidiums (§ 13) innerhalb von zwei Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer (§ 15) haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Präsidium und der/die Geschäftsführer haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (§ 15 Abs. 3) hat die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

VI. Abschnitt

Streitschlichtung

§ 18

Schlichtungseinrichtung

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vor einer Schlichtungseinrichtung, dem Schiedsgericht, ausgetragen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den streitenden Parteien zu wählenden Mitglied des Vereines als Schiedsrichter. Diese wählen ein drittes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Wenn sie sich nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Vereinsvorstand bestimmt. Falls der Vereinsvorstand den Vorsitzenden nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den genannten Schiedsrichtern vorgeschlagenen zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß Abs. 2 sind unter Bedachtnahme auf ihre Unbefangenheit zu bestellen.
- (4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen unterliegen vereinsintern keinem weiteren Rechtsweg.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes auch der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Präsidium (§ 13 Abs. 16) bekannt zu geben.

VII. Abschnitt

Vereine in den Bundesländern

§ 19

Landesgesellschaften

- (1) Die Landesgesellschaften sind Vereine mit eigenem Statut in den Bundesländern, welche die Interessen der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“ als Dachgesellschaft (§ 1) mittragen.
- (2) Die Gründung von Landesgesellschaften kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung des Vereines (der Dachgesellschaft) in die Wege geleitet werden. Der oder die Proponent(en) für die Gründung wird/werden vom Vereinsvorstand der Dachgesellschaft bestätigt. Die Statuten der Landesgesellschaft haben denen

der Dachgesellschaft zu entsprechen. Die Anerkennung als Landesgesellschaft und damit als Mitglied der Dachgesellschaft erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung (§ 11 Abs. 4 Z 8).

- (3) Dem Vorstand einer Landesgesellschaft hat in jedem Falle der Militärkommandant des betreffenden Bundeslandes als Beauftragter des Bundesministers für Landesverteidigung anzugehören.
- (4) Die Generalversammlung der Dachgesellschaft (§ 11 Abs. 4 Z 8) kann einer Landesgesellschaft die Eigenschaft als Mitglied der Dachgesellschaft aberkennen, wenn diese Landesgesellschaft eine Tätigkeit entfaltet, die den Zielen der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“ zuwiderläuft oder wenn diese Landesgesellschaft weiter die statutenmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Die Statuten der Landesgesellschaften haben Bestimmungen zu enthalten, durch welche die Erfüllung der in Abs. 3 und Abs. 7 sowie § 12 Abs. 6 und § 20 Abs. 3 festgelegten Bedingungen sichergestellt werden.
- (6) Die Gründung einer weiteren Landesgesellschaft ist nicht zulässig, wenn im Bundesland bereits eine Landesgesellschaft besteht.
- (7) Ein Verein, dessen Statuten nicht mehr denen der Dachgesellschaft entsprechen und nicht mehr Mitglied der Dachgesellschaft ist, ist nicht berechtigt, den Namen „Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in _____“ zu führen.

§ 20

Dachgesellschaft und Landesgesellschaften

- (1) Das Präsidium entsendet einen Vertreter der Dachgesellschaft zu jeder Jahreshauptversammlung und zu den Vorstandssitzungen der Landesgesellschaften. Dieser ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.
- (2) Alle Kontakte zwischen der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik“ und den Landesgesellschaften außerhalb der Mitgliederversammlungen werden durch die Präsidien und die Geschäftsführungen hergestellt und durch regelmäßige Aussprachen gepflegt.
- (3) Sämtliche Wahlen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung) einer Landesgesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes der Dachgesellschaft. Wird die Zustimmung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des jeweiligen Beschlusses nicht verweigert, gilt sie als gegeben. Falls der Vereinsvorstand fristgerecht mit entsprechender Begründung die Zustimmung verweigert, bleibt die Wahl oder der Beschluss unwirksam. Erst wenn der Beschluss innerhalb weiterer acht Wochen in einer neuerlichen Hauptversammlung der Landesgesellschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern wiederholt wird, ist die Wahl oder der Beschluss endgültig rechtswirksam.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Vereins

§ 21

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) Ein gültiger Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern gefasst werden (§ 11 Abs. 8), wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Wenn die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der Stimmberechtigten zum festgesetzten Beginn nicht erreicht ist, findet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern die außerordentliche Generalversammlung (Abs. 1) eine halbe Stunde später statt (§ 11 Abs. 7). Im Beschluss über die Auflösung des Vereins ist auch über den Übergang und die allfällige Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß Abs. 3 und 4 zu verfügen.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf eine oder mehrere Landesgesellschaften über. Bestehen keine Landesgesellschaften, so geht das Vereinsvermögen auf eine juristische Person / auf juristische Personen ähnlicher Zielrichtung über.
- (4) Die begünstigte(n) Landesgesellschaft(en) bzw. juristische(n) Person(en) ist/sind von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmen, gegebenenfalls ist auch das Aufteilungsverhältnis festzusetzen.
- (5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Vereinsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist nach Auflösung des Vereins mitzuteilen.
- (6) Vom Verein ist die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Vereinsstatuten der „Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und

Sicherheitspolitik“ wurden bei der 42. ordentlichen Generalversammlung am 9. Mai 2005 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten dann die bis dahin geltenden Statuten (Satzungen) außer Kraft.

Nachtrag:

Nach Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten treten die Statuten mit 1. September 2005 in Kraft.